

Entscheidungsanmerkung

Grenzen der Meinungsfreiheit beim Schutz der persönlichen Ehre

1. Steht in einem Zeitungsartikel die Diffamierung der Person und nicht die Auseinandersetzung mit der Sache im Vordergrund, handelt es sich bei der darin verwendeten Bezeichnung „Rabauken-Jäger“ nicht nur um einen „Sprachwitz“, sondern um eine ehrverletzende Kundgabe der Missachtung, selbst wenn der so bezeichnete Jäger zur Beseitigung eines Rehkadavers diesen mit einem Seil an seinem Auto befestigt und ihn in Schrittgeschwindigkeit ca. 100 Meter eine Straße entlang geschleift hat.

2. Wer als Journalist in einem Text eine in den sozialen Netzwerken gefundene Formalbeleidigung („Drecksjäger“) als Zitat wiedergibt, muss sich diese Bezeichnung zurechnen lassen, wenn er sie in den eigenen Gedankengang einfügt und er es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung fehlen lässt.

(Leitsätze des Verf.)

GG Art. 5 Abs. 1 S. 1
StGB §§ 193, 185 Alt. 1

LG Neubrandenburg, Urt. v. 5.2.2016 – 90 Ns 75/15¹

I. Einleitung

§ 185 StGB stellt die „Beleidigung“ unter Strafe, was umformuliert nichts anderes bedeutet als „Wer einen anderen beleidigt...“. Das BVerfG will in dieser Beschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens keinen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz erkennen. Art. 103 Abs. 2 GG sei deshalb nicht verletzt, weil „der Begriff der Beleidigung jedenfalls durch die über hundertjährige und im wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt [hat], der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt, und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben“². Das ist ein alter Trick: Das Gericht behauptet einfach, was gerade zu beweisen wäre. Gegen die Richtigkeit einer solchen Behauptung sprechen allein zahlreiche, von sich gekränkt fühlenden Bürgern initiierte Beleidigungsverfahren, deren Ausgang am Anfang in vielen Fällen unkalkulierbar ist. Jeder versteht etwas anderes unter einer Beleidigung – insoweit erscheint selbst der Fahrlässigkeitsbegriff bestimmter.³ Bei kaum einer anderen Norm „verformt sich das, was objektiv gelten soll, im interpretativen

¹ Die Entscheidung ist zu finden in NJ 2016, 213 und BeckRS 2016, 05680.

² BVerfGE 93, 266 (292) = NJW 1995, 3303 („Soldaten sind Mörder“) unter Verweis auf BVerfGE 71, 108 (114 ff.).

³ Speziell zur Verfassungswidrigkeit der Norm siehe *Find-eisen/Hoepner/Zünkler*, ZRP 1991, 245; zur Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes siehe *Marfels*, Von der Ehre zur Anerkennung?, Die Bedeutung sozialphilosophischer Anerkennungstheorien für den strafrechtlichen Ehrbegriff, 2011.

Zugriff zu subjektiv Beliebigem“⁴ so sehr wie bei § 185 StGB.

Die „Schlüsselaufgabe“⁵ besteht darin, die jeweilige Äußerung kontextbezogen auszulegen, was einigen Begründungsaufwand erfordert. Deshalb ist der Erkenntnisgewinn gering, wenn man aufzählt, welche Bezeichnungen Gerichte für straflos erklärt haben, etwa „Dummschwätzer“⁶, „Trottel“⁷, „linke Bazille“⁸, „durchgeknallter Staatsanwalt“⁹, „Wegelagerer“¹⁰ (gemünzt auf einen Polizisten) oder „Rechtsbrecher“¹¹ (bezogen auf einen Oberstaatsanwalt, über den jemand wegen einer Wohnungsdurchsuchung verärgert war). Die Straflosigkeit in den konkreten Fällen ist mitnichten ein genereller Freibrief für diese Ausdrücke – mir nichts, dir nichts darf man so niemanden betiteln. Alles hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Nicht zuletzt deshalb dürfte es in der Praxis erhebliche Anwendungsschwierigkeiten geben. Einerseits besteht oftmals Unklarheit darüber, was als bloße Unhöflichkeit und Taktlosigkeit noch erlaubt und was davon tatbestandlich schon eine Beleidigung ist, andererseits ist kaum vorhersehbar, was sich über § 193 StGB bzw. über das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG letztlich doch als straflos darstellt. Angesichts solcher Unsicherheiten und wegen des geringen Gewichts der angezeigten Kränkungen werden die meisten Fälle ohnehin eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen (§ 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. §§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 376 StPO).

II. Sachverhalt

1. Auch die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg hatte zunächst das Verfahren eingestellt, um dessen Sachverhalt es hier geht und über den schließlich eine Berufungskammer beim LG Neubrandenburg zu entscheiden hatte.¹² Bei dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Journalist einer Tageszeitung einen Jäger in einer Artikelüberschrift als „Rabauken-Jäger“ bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft erkannte darin zunächst nichts Verfolgungswürdiges und stellte das Verfahren ein. Daraufhin legte der Jäger, ein Parteifreund der mecklenburg-vorpommerschen Justizministerin *Uta-Maria Kuder*, die demselben CDU-Kreisverband wie der Jagdgenosse angehört, Beschwerde ein, woraufhin die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg anwies, das Verfahren fortzuführen. Nach nochmaliger Einstellung erging eine erneute Anweisung, gerichtet darauf, das Verfahren weiter zu betreiben. Schließlich beantragte die Staatsanwalt-

⁴ *Hillgruber*, JA 2016, I (Editorial).

⁵ *Rahmlow*, in: Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg.), *Anwalt-Kommentar StGB*, 2. Aufl. 2015, § 185 Rn. 7.

⁶ BVerfG NJW 2009, 749.

⁷ EGMR NJW 1999, 1321.

⁸ OLG Saarbrücken NJW-RR 1996, 1048.

⁹ BVerfG NJW 2009, 3016.

¹⁰ OLG Düsseldorf NStZ-RR 2003, 295; BayObLG NJW 2005, 1291; anders aber AG Gießen, Urt. v. 22.1.1993 – 54 CS 14 JS 22689 2/91 = ADAJUR Dok. Nr. 16601 (Ls.).

¹¹ OLG Naumburg, Beschl. v. 10.11.2011 – 2 Ss 156/11.

¹² Ausführlich zur Chronologie *Zenthöfer*, myops 2015, 4.

schaft Neubrandenburg einen Strafbefehl, den das AG Pasewalk sodann erließ. Dem Einspruch des Journalisten folgte seine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen.¹³ Die dagegen von ihm eingelegte Berufung verwarf das LG Neubrandenburg als unbegründet.

2. Dieses Verfahren hat bundesweit Aufsehen erregt: Die BILD-Zeitung druckte aus Solidarität mit dem Verurteilten den kompletten Artikel samt Überschrift ab.¹⁴ Andere große Tageszeitungen widmeten dem Verfahren ausführliche Beiträge.¹⁵ Das mag zwar auch an den merkwürdigen Aktivitäten des Generalstaatsanwalts *Helmut Trost* gelegen haben;¹⁶ hier soll es jedoch nur um die Verurteilung wegen Beleidigung nach § 185 StGB gehen.

3. Aus Sicht des später verurteilten Journalisten stellte sich der Sachverhalt zum Zeitpunkt, als der Redakteur den Artikel schrieb und veröffentlichte, wie folgt dar: Ein Autofahrer hatte einen Jäger fotografiert, der ein totes Reh mit einem Seil an der Anhängerkupplung seines Autos befestigt hatte und den Tierkadaver eine Straße entlang schleifte. Das Foto stellte der Fotograf ins Internet. Dort entstand schon bald eine lebhafte Diskussion um dieses Verhalten, woraufhin ein anderer Journalist in der „Haff-Zeitung“ über den Vorfall berichtete. Dies nahm der Lokalchef zum Anlass, den später verurteilten Redakteur zu beauftragen, sich der Sache anzunehmen. Mehrfach versuchte dieser erfolglos, den inzwischen identifizierten Jäger vor der Veröffentlichung des Artikels zu erreichen und fuhr sogar zu dessen Wohnanschrift. Zudem erkundigte der Journalist sich u.a. beim zuständigen Landkreis und zitiert dessen Vertreter in dem Artikel wie folgt: „Inwieweit der Mann gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat, wird derzeit geprüft. Es war aber ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, so darf man nicht fahren. Er wird irgendeine Buße aufgebremst bekommen.“ Berichtet wird in dem Artikel auch über die Diskussion in den sozialen Netzwerken: „Der Fall des Rabaukenjägers sorgte auch am Montag in der Region für Diskussionen, gar heftig ging es in den sozialen Netzwerken zu. Dort wird der Mann unter anderem als ‚Drecksjäger‘ beschimpft, dem sofort die Jagdlizenz entzogen gehört.“ Schließlich finden sich Angaben dazu, was der Jäger früher einmal gemacht und wo er gearbeitet hat – sein Name wird nicht genannt.

Aus Sicht des Jägers und ex post lief alles so ab: An einem Samstag befand sich der Jäger mit seinem Auto auf dem Weg in den Urlaub in Richtung Ostsee. Als er einen Anruf von einem Kollegen erhielt, dass in seinem Jagdrevier ein

Tierkadaver auf der Bundesstraße liege, begab der Jäger sich zu diesem Ort, obwohl er weder mit einem Anhänger noch einer Plane zur Bergung des Tierkadavers ausgerüstet war. Weil er das Tier weder auf der Straße noch auf der angrenzenden Grasfläche liegenlassen wollte, weil dies möglicherweise Füchse oder Vögel angelockt hätte und die Gefahr für vorbeifahrende Autofahrer damit nicht gebannt gewesen wäre, „entschloss [er] sich kurzerhand,“ wie es wörtlich im Urteil des LG Neubrandenburg heißt, „das tote Reh mit einem Seil an der Anhängerkupplung seines Fahrzeuges zu befestigen und in Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinkanlage am rechten Fahrbahnrand bis zum nächstgelegenen Feldwegabzweig in einer Entfernung von ca. 100 Meter [sic!] zu ziehen.“ Am nächstgelegenen Feldweg bog der Jäger ab, wo er das tote Tier vergrub.

4. Angesichts der beiden vorstehenden Sachverhaltsdarstellungen, die sich im Kernbereich nicht unterscheiden, tritt der springende Punkt deutlich zutage: Während dem Sachverhalt, so wie er sich ex ante für einen Außenstehenden darstellte, durchaus Empörungspotential innewohnt, relativiert sich alles etwas, wenn man die ganze Geschichte kennt. Ex post betrachtet kann man für das Verhalten des Jägers durchaus Verständnis haben: Denn wer zur Beseitigung einer Gefahrenquelle mangels erkannter Alternativen ein totes Reh über eine kurze Strecke im Schritttempo bis zur nächsten Einmündung über eine Straße schleift, verhält sich möglicherweise nicht waidgerecht, er ist aber nicht zwangsläufig für jedermann ein Rabauke.¹⁷ Man darf das Verhalten aber durchaus auch kritisch sehen: Das Stehenbleiben mit Warnblinkanlage und das für den Jäger leicht mögliche Herbeitelefonieren eines Räumdienstes wäre nur unbedeutend riskanter gewesen als das sehr langsame Fahren, aber allemal waidgerecht. Und mehr Zeit hätte es wahrscheinlich auch nicht gekostet.

Die entscheidende Frage ist also: Ausgehend von welcher Informationsbasis durfte der Journalist sich eine Meinung zu der Sache bilden und sie in einem Artikel „zu Papier“ bringen? Oder anders ausgedrückt: Wie intensiv muss ein Journalist sich um die Wahrheit bemühen?

III. Prüfschema zu § 185 StGB

§ 185 StGB enthält zwei Tatbestandsalternativen, die verbale und die tätliche Beleidigung. Bei der verbalen sind drei unterschiedliche Kommunikationssituationen zu unterscheiden: Kundgabe eines ehrmissachtenden Werturteils gegenüber dem Betroffenen, Kundgabe eines ehrmissachtenden Werturteils gegenüber einem Dritten sowie die Kundgabe einer ehrenrührigen Tatsache gegenüber dem Betroffenen (gegenüber Dritten greifen die §§ 186, 187 StGB)¹⁸. Daraus ergibt sich folgendes Aufbauschema:

¹³ AG Pasewalk BeckRS 2015, 11085.

¹⁴ Zugriff unter

<http://www.bild.de/news/inland/geldstrafen/beleidigungs-urteil-gegen-reporter-41119988.bild.html> (24.5.2016).

¹⁵ Siehe nur *Zenthöfer*, FAZ v. 11.6.2015, S. 15; *Hahn*, Süddeutsche Zeitung v. 2.7.2015,

<http://www.sueddeutsche.de/medien/lokaljournalismus-unter-rabauken-1.2547657> (24.5.2016); *Hanfeld*, FAZ v. 9.2.2016,

<http://www.faz.net/-ggz-8dc10> (24.5.2016); *Pergande*, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 3.4.2016, Politik, S. 2.

¹⁶ Dazu *Zenthöfer*, myops 2015, 4.

¹⁷ Siehe dazu schon *Putzke*, Nordkurier v. 6./7.2.2016, S. 2.

¹⁸ Umstritten ist, ob dann schon der Tatbestand des § 185 StGB zu verneinen ist oder ob § 185 StGB erst auf der Konkurrenzenebene hinter § 186 StGB zurücktritt (*Kindhäuser*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl. 2015, Vor §§ 185-200 Rn. 15; näher zum Streitstand *Lenckner*/

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) 1. Hs.: Beleidigung ist die Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung

aa) Kundgabe eines (ehrmisachtenden) Werturteils (gegenüber dem Betroffenen oder über den Betroffenen gegenüber einem Dritten)
Werturteile sind geprägt durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens, sodass sie – anders als Tatsachen – weder wahr noch unwahr (d.h. nicht dem Beweis zugänglich), sondern entsprechend der persönlichen Überzeugung lediglich falsch oder richtig sein können.

bb)[oder] Kundgabe einer (ehrenrührigen) Tatsache¹⁹

Tatsachen sind vergangene und gegenwärtige Geschehnisse und Zustände der Außenwelt und des menschlichen Innenlebens, die dem Beweis zugänglich sind.

cc) Ehrverletzender Charakter der Äußerung (Miss- oder Nichtachtung)

*Liegt vor, wenn dem Betroffenen durch die Äußerung der sittliche, personale oder soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen wird, indem ihm bestimmte Mängel an Ehre zugeschrieben werden und dadurch sein Achtungsanspruch gemindert wird.*²⁰

dd) Kenntnisnahme der Äußerung durch den Betroffenen oder einen Dritten²¹

b) 2. Hs. (Qualifikation): Beleidigung mittels einer Tätlichkeit

Ist eine unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirkende Handlung, durch die der Täter zugleich seine Nicht- oder Missachtung zum Ausdruck bringt.

2. Subjektiver Tatbestand: (Eventual-)Vorsatz (§ 15 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommen insbesondere § 193 StGB (nach h.M. ein besonderer Rechtfertigungsgrund),²² Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (verstanden teilweise als Rechtfertigungsgrund, teilweise als Kollisionsregel im Rahmen von § 193 StGB) und/oder eine Einwilligung.

III. Schuld

IV. Strafantrag (§ 194 StGB)

IV. Tatbestand des § 185 Alt. 1 StGB

1. Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung

a) Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Äußerung um eine Ehrverletzung handelt, ist der Äußerungsinhalt unter Berücksichtigung der Begleitumstände zu ermitteln. Abzustellen ist dabei auf einen durchschnittlichen Erklärungsempfänger.²³ Bei alledem gilt ein normativer Ehrbegriff.²⁴ Weder kommt es dabei auf einen bloßen Beleidigungswillen des Äußernden an noch darauf, ob der Empfänger die Äußerung subjektiv als Kränkung empfindet. Die Bedeutung der Äußerung ist vielmehr objektiv zu würdigen.

Zu den schon auf der Ebene des Tatbestandes zu würdigenden Begleitumständen zählen etwa das Verhältnis der Beteiligten zueinander, regionale und kulturelle Gepflogenheiten der Kommunikation sowie Alter und Bildungsgrad des Täters.²⁵ Während etwa ein „Haubentaucher“ in Mecklenburg-Vorpommern und anderswo vor allem ein Wasservogel ist, handelt es sich dabei in einigen bayerischen Gebieten durchaus um eine dezente Beleidigung (und steht synonym für einen Versager). Und jedenfalls im schwäbischen Sprachraum wird, glaubt man dem AG Ehingen, „Leck mich am Arsch“ alltäglich verwendet, weshalb das dortige Strafgericht entschied, dass es sich zwar um einen „derben Ausspruch“ handele, damit aber noch keine Herabwertung der Ehre des

Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 185 Rn. 21 m.w.N.).

¹⁹ Die Unwahrheit der Tatsache ist bei § 185 StGB (anders als bei § 186 StGB: objektive Bedingung der Strafbarkeit) nach h.M. ein objektives Tatbestandsmerkmal (vgl. nur Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 17. Aufl. 2016, § 29 Rn. 30 f.), sodass der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt (siehe BayObLG NJW 1959, 57; Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2015, § 7 Rn. 27; Lenckner/Eisele [Fn. 18], § 185 Rn. 6 m.w.N.; Wessels/Hettinger, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 39. Aufl. 2015, Rn. 513). Beachte aber § 192 StGB: Beim Beweis der Wahrheit kann eine Formalbeleidigung vorliegen (dabei ergibt sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, aus welchen sie geschah).

²⁰ Was stets zu bejahen ist bei einer Formalbeleidigung (dabei ergibt sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, aus welchen sie geschah.) einer Schmähkritik (im Vordergrund steht nicht die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person) oder bei einer Verletzung der Menschenwürde.

²¹ Nach h.M. muss der Betroffene bzw. der Dritte zusätzlich den ehrenrührigen Sinn der Äußerung erfassen.

²² Da es sich bei § 193 StGB um einen Anwendungsfall der Interessenabwägung handelt, müssen die beleidigenden Äußerungen zur Durchsetzung der verfolgten Interessen geeignet, erforderlich und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen angemessen sein (was zu verneinen ist bei einer Formalbeleidigung, einer Schmähkritik oder einer Verletzung der Menschenwürde, siehe dazu schon oben Fn. 20).

²³ Vgl. Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, Rn. 575.

²⁴ Zum geschützten Rechtsgut der Ehre siehe Heinrich, in: Krey/Hellmann/Heinrich (Hrsg.), Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 16. Aufl. 2015, Rn. 458 ff.

²⁵ Vgl. Schneider, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013, § 185 Rn. 18.

Gesprächspartners verbunden sei.²⁶ Auch unterfällt nicht jede flapsige oder spöttische Bemerkung dem Beleidigungstatbestand, worauf das AG Berlin-Tiergarten in einer lesenswerten Entscheidung zutreffend hinwies, als es die einem mit einer Verkehrskontrolle beschäftigten Polizisten im Vorbeigehen zugerufene Bemerkung „Herr Oberförster, zum Wald geht es da lang!“ als nicht beleidigend einstufte.

Zu beachten sind auch die Wertungen der Rechtsordnung. So ergibt sich etwa aus dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG), dass die „sexuelle Identität“, wovon die sexuelle Ausrichtung erfasst ist, rechtlich keinen nachteiligen Umstand darstellt. Deshalb ist die Behauptung, jemand sei „homosexuell“ oder „schwul“, keine Herabsetzung seiner Person und also keine Ehrminderung, weil durch Einnahme der gegenteiligen Position gerade eine Diskriminierung zum Ausdruck käme.²⁷

b) Bei „Formalbeleidigungen“ sieht das anders aus. Dabei ergibt sich die Kränkung bereits aus der Form der Äußerung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt.²⁸ Das ist zum Beispiel der Fall bei der Klassifizierung eines behinderten Menschen als „Krüppel“²⁹ oder bei Ausdrücken der Fäkalsprache (Beispiele erspare ich dem Leser). Insofern enthält § 192 StGB eine Besonderheit: Ergibt sich eine Ehrverletzung „aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah“, liegt eine tatbestandliche Beleidigung selbst dann vor, wenn dem Betroffenen wahre Tatsachen vorgehalten werden. Beispiele sind etwa die sachwidrige Reaktualisierung einer lange zurückliegenden ehrenrührigen Begebenheit oder die Verbreitung einer Tatsache in unangemessener öffentlicher Form („Publikationsexzess“).³⁰ Voraussetzung dafür ist, dass zu der ohnehin schon mit der ehrenrührigen Tatsache verbundenen Herabsetzung des Betroffenen eine weitere Ehrverletzung tritt, die sich aus der Form oder den Umständen ergibt.³¹ Jenseits solcher Fälle verbieten die §§ 185 ff. StGB die Verbreitung wahrer Tatsachen nicht.

Auch bei einer „Schmähung“ ist § 185 StGB tatbestandlich gegeben. Anzunehmen ist sie weder bei einer überzogenen noch ausfälligen Kritik. Das BVerfG sieht es wie folgt: „Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch po-

lemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen.“³² Bejaht hat dies das BVerfG etwa in einem Fall, bei dem anlässlich einer Neuauflage der Werke des (damals schon verstorbenen) Schriftstellers Heinrich Böll dieser in einer Rezension als „steindumm, kenntnislos und talentfrei“ bezeichnet wurde.³³

Nichts zu diskutieren gibt es auch bei der dritten Variante: Wer die Ehre einer Person dadurch verletzt, dass er ihre Menschenwürde verletzt, erfüllt den Beleidigungstatbestand, was das BVerfG etwa bejaht hat bei der karikaturistischen Darstellung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten *Franz Josef Strauß* als kopulierendes Schwein.³⁴

c) Ehre muss man sich allerdings verdienen. Wer etwa nach einem Besuch des Weihnachtsmarktes mit exzessivem Glühweinkonsum an den Passauer Dom uriniert, ist ein „Pisser“, wer in einem Bordell arbeitet, ist eine „Prostituierte“, wer wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilt wurde, ist ein „Kinderschänder“³⁵, wer jemanden ausraubt, ist ein „Verbrecher“. Jenseits solcher Bezeichnungen ist eine zusätzliche Herabwürdigung jedoch nicht erlaubt. Erreicht ist die Grenze des Zulässigen jedenfalls dann, wenn die in § 192 StGB markierte Grenze überschritten wird, was bei den vorstehend aufgeführten Begriffen wohl noch nicht erreicht ist. Das gilt auch für die Bezeichnung „Wildschleifer“, wie der Jäger, um dessen Verhalten es hier geht, in einem anderen Artikel genannt wurde. Denn wer mit seinem Auto ein totes Reh an einem Seil über die Straße schleift, ist im wahrsten Sinne des Wortes genau das: ein Wildschleifer.

d) Oftmals verschwimmen die Grenzen zwischen einem Werturteil und einer Tatsachenbehauptung, weil eine Äußerung neben wertenden auch dem Beweis zugängliche Bestandteile enthalten kann. Das BVerfG sieht es wie folgt: „Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht.“³⁶ Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil bei Werturteilen, vor allem im öffentlichen Meinungskampf, und der dann nötigen Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, was bei Tatsachenbehauptungen nicht in der gleichen Weise der Fall ist – das Behaupten von bewusst oder erwiesen unwahren Tatsachenbehauptungen umfasst der Schutz der Meinungsfreiheit nicht.³⁷ Um eine Verkürzung des Grundrechtsschutzes zu verhindern gilt: Im Zweifel ist von einer subjektiven Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage auszugehen, sprich von einem Werturteil und also einer Meinungsäußerung.

²⁶ AG Ehingen NStZ-RR 2010, 143.

²⁷ LG Tübingen NStZ-RR 2013, 10; dahingehend schon KG NStZ 1992, 385 (386); kritisch *Rahmlow* (Fn. 5), § 185 Rn. 25. Anders liegt die Sache etwa bei den Bezeichnungen „dreckiger Schwanzlutscher“ oder „Schwuchtel“ (LG Tübingen a.a.O.).

²⁸ BVerfG NJW 1994, 2413.

²⁹ Dazu BVerfG NJW 1992, 2073 (2074).

³⁰ Vgl. *Eisele* (Fn. 23), Rn. 634 f.; *Valerius*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafrecht, Stand: 1.12.2015, § 192 Rn. 4 m.w.N.

³¹ *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 192 Rn. 5.

³² BVerfG NJW 1994, 2413 (2414).

³³ BVerfG NJW 1993, 1462.

³⁴ BVerfGE 75, 369.

³⁵ Dazu *Ostendorf/Frahm/Doege*, NStZ 2012, 529 (533 ff.).

³⁶ BVerfG ZUM 2013, 793 Rn. 18.

³⁷ BVerfG NJW 1994, 1779.

2. LG Neubrandenburg

Dem Journalisten der mecklenburg-vorpommerschen Tageszeitung warf die Staatsanwaltschaft vor, die Ehre des Jägers durch die Verwendung der Bezeichnungen „Drecksjäger“ und „Rabauken-Jäger“ verletzt zu haben.

a) „Drecksjäger“

Die Bezeichnung „Drecksjäger“ stammt aus der in den sozialen Netzwerken geführten Diskussion zu dem dort ebenfalls veröffentlichten Foto. Der Journalist hat diesen Begriff in Anführungszeichen gesetzt und auf die heftige Diskussion im Internet verwiesen. Anders als das AG Pasewalk hat das LG die Wiedergabe der Äußerung als ein Zueigenmachen gewertet, weil es „an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung“ gefehlt und der Journalist den Begriff in seinen eigenen Gedankengang eingefügt habe. Schon wegen der verwendeten Anführungszeichen ist das nicht überzeugend.³⁸ Zudem hat der EGMR eine klare Position zu der Frage, inwieweit bei der Wiedergabe von Drittäußerungen in Presseartikeln eine eigene Distanzierung nötig ist: „Es [ist] nicht mit der Aufgabe der Presse vereinbar, über Tatsachen oder Meinungen und Ideen zu informieren, die zu einer bestimmten Zeit im Umlauf sind“, und gleichzeitig „von ihr allgemein zu verlangen, sich systematisch und formell vom Inhalt eines Zitats zu distanzieren, das Dritte beleidigen, provozieren oder in ihrer Ehre beeinträchtigen könnte.“³⁹ Damit distanziert der EGMR sich von jeglicher Distanzierungsnotwendigkeit. Der Hinweis des Journalisten, der Begriff stamme aus den sozialen Netzwerken, und die Kenntlichmachung durch Anführungszeichen genügt, um eine Billigung der wiedergegebenen Fremdaußerung und damit die Kundgabe einer „eigenen“ Nichtachtung zu verneinen. Insoweit kann das Urteil des LG Neubrandenburg keinen Bestand haben.

b) „Rabauken-Jäger“

Bei der Frage, ob die Bezeichnung „Rabauken-Jäger“ den Beleidigungstatbestand erfüllt, verweist das Gericht auf den allgemeinen Sprachgebrauch und erteilt alternativen Deutungen eine Absage. Unter einem „Rabauken“ sei üblicherweise ein rücksichtsloser, ungehobelter Mensch zu verstehen, der gewalttätig vorgeht. Aber das ist nur die halbe Wahrheit: Schon ein Blick in das Bedeutungswörterbuch des Dudenverlags hätte gezeigt, dass es sich bei dem Wort „Rabauke“ keineswegs um eine abwertende, sondern um eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung für ein rüpelhaftes Benehmen handelt. Denn während die dort als Alternative angebotenen Begriffe „Flegel“ oder „Rüpel“ mit dem Klammerzusatz „abwertend“ versehen sind, ist eine solche Klassifizierung bei dem Wort „Rabauke“ gerade nicht zu finden.⁴⁰ Dort steht allein die Abkürzung „ugs.“ für „umgangssprachlich“.

Das LG versucht seine Deutung durch zwei Argumente zu stützen. Erstens stehe der Begriff „Rabauken-Jäger“ mit dem Wort „Drecksjäger“ in einem unmittelbaren textlichen Zusammenhang. Daraus lässt sich – wenn überhaupt – freilich nur dann etwas herleiten, wenn der Journalist sich die Formalbeleidigung „Drecksjäger“ zurechnen lassen müsste, was gerade nicht der Fall ist. Zweitens habe der Journalist den Eindruck vermittelt, „dass es sich bei dem Jäger um einen Gesetzesbrecher handelt, dessen Verstoß *jetzt schon* feststeht und der, wie der Vorspann des Artikel wiedergibt, mit einer Strafe zu rechnen hat“⁴¹. Darin erblickt das LG „eine vorverurteilende Bewertung, welche dem Begriff ‚Rabauken-Jäger‘ eine zusätzliche ehrverletzende Gewichtung verleiht“. Freilich ist auch das nicht überzeugend. Denn das Wort „rechnen“ lässt sich durchaus so verstehen, dass „etwas droht“. Und gedroht hat dem Jäger immerhin der Entzug seines Jagdscheins, den er nur behalten durfte nach Abschluss eines Vergleichs und der Zahlung von 500 Euro zugunsten des Landesjagdverbandes. Außerdem greift der Vorspann nur auf, was der Sprecher des Landkreises umgangssprachlich so formuliert hat: „Er wird irgendeine Buße aufgebremmt bekommen.“ Falls darin eine Vorverurteilung zu sehen ist, muss sie der Journalist sich nicht zurechnen lassen. Zudem ignoriert das LG – trotz des im Urteil abgedruckten Originalartikels – die Bildunterschrift: „Was der Jagd-Pächter tat, hat wohl Konsequenzen, zumindest laut Straßenverkehrsordnung.“ Ist jemand schon feststehend ein Gesetzesbrecher, wenn er „wohl“ der Täter ist? Vermutlich nicht.

Alles in allem trägt die Argumentation des LG nicht: Weder ist dem Journalisten der Begriff „Drecksjäger“ zuzurechnen (weshalb der vom Gericht konstruierte textliche Zusammenhang entfällt) noch ist dem Artikel auch nur ansatzweise eine Vorverurteilung zu entnehmen (weshalb sich daraus für den Begriff „Rabauken-Jäger“ auch keine „zusätzlich ehrverletzende Gewichtung“ herleiten lässt). Damit lässt sich gut vertreten, dass die Bezeichnung „Rabauken-Jäger“ schon tatbestandlich keine Beleidigung darstellt.⁴² Denn wer ein totes Reh an einem Seil hinter seinem Auto herzieht, verhält sich nun einmal nicht waidgerecht. Wer so etwas tut, kann sich über die Bezeichnung „Rabauken-Jäger“ wahrlich nicht beschweren.

V. Rechtfertigung

1. § 193 StGB bzw. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Neben den allgemeinen Rechtfertigungsgründen kommt bei den Beleidigungsdelikten als besonderer Rechtfertigungsgrund § 193 StGB in Betracht. Er beruht auf dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung.⁴³ Zunächst ist festzustellen, ob überhaupt ein „berechtigtes“ Interesse vorliegt. Insoweit enthält § 193 StGB eine beispielhafte („und ähnliche Fälle“) Aufzählung. Da es sich um einen Anwendungsfall der Inte-

³⁸ Siehe dazu BVerfG NJW 2004, 590 (591).

³⁹ Siehe nur EGMR BeckRS 2009, 18509, Rn. 71; EGMR BeckRS 2006, 00587, Rn. 77.

⁴⁰ Siehe Duden, Bd. 10 – Das Bedeutungswörterbuch, 4. Aufl. 2010, S. 740 (Stichwort: Rabauke) sowie S. 382 (Stichwort: Flegel).

⁴¹ Hervorhebung im Original mittels Unterstreichung.

⁴² Zur dogmatischen Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung des Tatbestandes siehe Schmidt/Priebe, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 14. Aufl. 2015, Rn. 944 f., 992.

⁴³ Rengier (Fn. 19), § 29 Rn. 37.

ressenabwägung handelt, müssen die beleidigenden Äußerungen zur Durchsetzung der verfolgten Interessen geeignet, erforderlich und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen angemessen sein. Bei der Abwägung sind das Grundrecht auf Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu berücksichtigen. Manche sehen in § 193 StGB nur eine „besondere Ausprägung des in Art. 5 GG normierten Grundrechts der freien Meinungsäußerung“⁴⁴, andere interpretieren die Norm als eine Regelung zur Lösung einer Kollision zwischen Art. 5 Abs. 1 GG und dem Recht der Ehre.⁴⁵ Letzteres ist überzeugender, nicht zuletzt weil sich aus einem Freiheitsgrundrecht des einen nicht zugleich ein Eingriffsrecht in ein Rechtsgut eines anderen ableiten lässt.⁴⁶

Eine Abwägung findet allerdings in der Regel dann nicht statt, wenn es sich um eine Formalbeleidigung, eine Schmähkritik oder um einen Fall der Verletzung der Menschenwürde handelt.⁴⁷

2. LG Neubrandenburg

a) „Rabauken-Jäger“ als Schmähkritik

Das LG Neubrandenburg ist bezüglich der Bezeichnung „Rabauken-Jäger“ von einer „Schmähkritik“ ausgegangen, weil in dem Artikel nahezu ausschließlich die Diffamierung des Jägers im Vordergrund stehe. Allerdings behandeln zwei Drittel des Artikels gar keine personenbezogenen Aspekte, vielmehr sind dort eine Schilderung des Geschehens zu finden, Ausführungen zur Reaktion in den sozialen Netzwerken, Angaben zum Standpunkt des Landkreises und zu der Meinung eines anderen Jägers. Der Hauptteil des Artikels bildet die öffentliche Kritik ab und setzt sich mit dem nicht waidgerechten Verhalten des Jägers auseinander.⁴⁸ Schon gar nicht ist die Annahme einer reinen Schmähung haltbar mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG, das in st. Rspr. einen restriktiven Anwendungsbereich der „Schmähkritik“ betont.⁴⁹ Es kann überhaupt keine Rede davon sein, dass „die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund [ge]drängt“⁵⁰ hat.

b) Abwägung der widerstreitenden Interessen

Wohl ahnend, dass die Einstufung als Schmähkritik nicht haltbar ist, hat das LG Neubrandenburg hilfsweise begründet,

warum bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht letzteres vorgehe. Es handele sich bei dem von dem Journalisten aufgegriffenen Thema nicht um eine „die Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage“, ebenso wenig sei der Jäger eine „öffentliche Person“, weshalb kein „überwiegendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an einer Individualisierung und persönlichen Herabsetzung“ des Jägers bestehe. Zudem sei der Sachverhalt verfälscht worden, weil er suggeriere, der Jäger habe das Reh nicht nur gejagt und erlegt, sondern auch mit einem Seil bis zum endgültigen Bestimmungsort gezogen. Schließlich gebe es eine Vorverurteilung.

Bei dieser oberflächlichen und floskelhaften Begründung übersieht die Berufungskammer eine ganze Menge: Erstens ist es zweifelhaft, ob das LG die Relevanz der Berichterstattung korrekt erfasst hat. Mit einem Satz wischt es eine im Internet zügellos geführte Debatte vom Tisch, was sich nur so erklären lässt, dass das Gericht mit diesem Medium wohl nur unzureichend vertraut ist. Im Urteil des AG heißt es dazu, dass es in den „sozialen Netzwerken zu einem Furor“ gekommen sei. Die vielen Kommentare im Netz zeigen eben das: eine große Entrüstung über das Verhalten des Jägers. Allein deshalb lässt sich von einer „gesellschaftlich relevanten Frage“⁵¹ sprechen. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass nicht irgendwer ein totes Tier transportiert hat, sondern ein Jäger, der wissen sollte, was waidgerecht ist und was nicht. Jedenfalls im Zusammenhang mit Jagdgeschehen, wozu die Tierbeseitigung im Jagdgebiet zählt, sind Jäger per se Personen, die mehr als andere in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, nicht zuletzt weil sie im öffentlichen Raum ausnahmsweise Waffen tragen und benutzen dürfen.

Zudem hat eine Vorverurteilung – wie oben gezeigt – in dem Artikel gar nicht stattgefunden. Auch dieser Aspekt verfängt daher nicht. Was bleibt, ist allein der Verweis darauf, dass der Sachverhalt scheinbar verfälscht dargestellt wurde. Aber wurde er das tatsächlich?

An dieser Stelle setzt die Hauptkritik an. Das LG hat sich mit keinem Wort der Frage gewidmet, ob der Redakteur die journalistische Sorgfalt eingehalten hat.⁵² Doch genau das ist der springende Punkt. Immer wieder ist in dem Urteil zu lesen, dass der in dem Artikel dargestellte Lebenssachverhalt sich tatsächlich ganz anders abgespielt habe. Das allerdings ist gerade nicht der entscheidende Punkt, dies ist vielmehr der eigentliche Rechtsfehler des Urteils. Zu klären gewesen wäre, ob der Journalist sich objektiv sorgfaltswidrig verhalten hat.⁵³ Dass dabei eine Ex-post-Betrachtung falsch wäre, liegt auf der Hand. So ein Maßstab würde von der Meinungs- und Pressefreiheit kaum etwas übrig lassen. Es geht bei Presseberichten mitnichten um eine wahrheitsgemäße Darstellung, sondern um das Bemühen darum.⁵⁴ Nicht ohne Grund spricht etwa § 5 des Landespressegesetzes für das Land Mecklen-

⁴⁴ BGH NJW 1959, 636.

⁴⁵ Zaczyk (Fn. 31), § 193 Rn. 6.

⁴⁶ Zutreffend Zaczyk (Fn. 31), § 193 Rn. 6; siehe dazu ferner Merkel/Putzke, Journal of Medical Ethics 2013, 444 (446); differenzierend (unter Verweis auf die „Wechselwirkungslehre“) Sinn, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 193 Rn. 23.

⁴⁷ Vgl. BVerfG NJW 1995, 3303 (3304); BVerfG NJW 1994, 1779; OLG Oldenburg NStZ-RR 2008, 201; Eisele (Fn. 23), Rn. 648.

⁴⁸ Ausführlich dazu Putzke, NJ 2016, 177 (197).

⁴⁹ Siehe nur BVerfG ZUM 2013, 793 (795); BVerfG NJW 1995, 3303 (3304).

⁵⁰ BVerfG NJW 2009, 3016.

⁵¹ Zu diesem Maßstab siehe BVerfG NJW 1995, 3303 (3304).

⁵² Ausführlich dazu Putzke, NJ 2016, 177 (179 ff.).

⁵³ Siehe dazu – allerdings bezogen auf Behauptungen tatsächlicher Art – Rengier (Fn. 19), § 29 Rn. 45; Wessels/Hettinger (Fn. 19), Rn. 518.

⁵⁴ Zutreffend Peters, NJW 1997, 1334 (1335).

burg-Vorpommern (LPrG M-V) von einer „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit“.

Abzustellen ist dabei auf die konkrete Situation und die Sorgfalt eines objektiven Durchschnittsdritten des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört.⁵⁵ Konkret ist zu fragen, wie ein besonnener und gewissenhafter Journalist sich in der Situation des Redakteurs verhalten hätte. Dazu gehört eine ordnungsgemäße Recherche. Insoweit ist erwähnenswert, dass der Deutsche Presserat bei einer Beschwerde gegen die Berichterstattung die einschlägige Ziffer 2 des Pressekodex nicht für verletzt erklärte.⁵⁶ Zu Recht! Denn der Redakteur hat eine situationsgerechte Beurteilung getroffen: Er hat sich um die Wahrheit bemüht (wiederholte Kontaktversuche zum Jäger, nicht nur telefonisch), er hat die ihm bekannten Tatsachen vollständig berichtet und nichts weggelassen, keine erwiesenen oder bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt sowie sich bei staatlichen Institutionen informiert (dem Pressesprecher des Landkreises) und unbeteiligte Dritte befragt (z.B. Landesjagdverband, ehemaliger Arbeitskollege).

Zwar fehlt in dem Artikel in der Tat der Hinweis, dass es tatsächlich um die Beseitigung einer Gefahrenquelle statt um das Wegschaffen eines eben erst erlegten Tieres ging. Doch hat der Journalist diesbezüglich nichts Falsches behauptet – er konnte von diesem Teil des Sachverhalts schlicht nichts wissen. Und nicht zuletzt enthält der Artikel auch den Hinweis, dass der betroffene Jäger trotz mehrerer Versuche nicht zu erreichen war. Für jeden Leser war damit klar erkennbar, dass die Darstellung möglicherweise einseitig ist.

Alles in allem hat der Journalist genau den „Mindestbestand an Beweistatsachen“⁵⁷ zusammengetragen, den er nach Erschöpfung aller Informationsmöglichkeiten in der Kürze der Zeit erhalten konnte, und damit die „nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ walten lassen, weshalb insbesondere keine Verletzung von § 5 LPrG M-V gegeben ist.

Man kann die Sache aber auch ganz anders sehen: Wie wäre der Sachverhalt denn zu beurteilen, wenn der Journalist noch ein paar Tage gewartet, die Urlaubsrückkehr und Stellungnahme des Jägers abgewartet und den Sachverhalt aus seiner Sicht, also ex post geschildert hätte, sich aber nichtsdestoweniger angesichts des dann immer noch nicht waidgerechten Wildschleifens exakt für die gleiche Überschrift und damit für den „Rabauken-Jäger“ entschieden hätte? Soll es tatsächlich bei Strafe verboten sein, jemanden so zu bezeichnen, der ein totes Tier – warum auch immer – eine Straße entlang schleift hat? Selbst wenn man von einer abwertenden Bezeichnung ausgeht, hat der Jäger durch sein nicht waidgerechtes Verhalten dazu Anlass gegeben. Dann aber muss er, in Anwendung von § 193 StGB und unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, eine solche Bewertung seines Verhaltens hinnehmen, selbst wenn dies geeignet ist, sein Ansehen als Jäger zu mindern.

⁵⁵ Zur Kritik an dieser Maßstabsfigur siehe etwa *Hardtung/ Putzke*, Examinatorium Strafrecht AT, 2016, Rn. 267 f.

⁵⁶ Deutscher Presserat (Beschwerdeausschuss 2), Beschl. v. 2.12.2014 – Beschwerdesache 0853/14/2-BA.

⁵⁷ BGH NJW 1977, 1288 (1289).

VI. Fazit

Oft wird darüber geklagt, dass das BVerfG die Meinungsfreiheit zur „Narrenfreiheit“⁵⁸ oder gar „Beschimpfungsfreiheit“⁵⁹ umgedeutet habe.⁶⁰ Dabei wird jedoch die Bedeutung dieses Grundrechts verkannt, das für eine Demokratie schlechterdings konstitutiv ist. Wenn aus Furcht vor einer Sanktion ein abschreckender Effekt für den Gebrauch des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ausgeht, droht eine übermäßige Einengung der Meinungsfreiheit, was dazu führen kann, dass auch zulässige Kritik unterbleibt (sog. chilling effect, Entmutigungseffekt).⁶¹ Das gilt gerade und vor allem für Äußerungen der Presse.

Damit werden Betroffene mitnichten schutzlos gestellt: Denn strafloses Verhalten kann gleichwohl eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung darstellen. Selbst wenn die Bezeichnung als „Rabauken-Jäger“ keine Strafbarkeit nach § 185 StGB zu begründen vermag, so kann zumindest⁶² die Individualisierbarkeit⁶³ des Jägers, falls man sie (presserechtlich) für unzulässig hält, durchaus zivilrechtliche Folgen haben. Diese Frage ist hier aber nicht zu klären.

Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M. (Krakau), Passau

⁵⁸ *Hilgendorf* (Fn. 19), § 7 Rn. 25 m.w.N.

⁵⁹ *Foth*, JR 1996, 252 (254).

⁶⁰ Dazu *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Aufl. 2016, § 193 Rn. 25 f.

⁶¹ Dazu BVerfG NJW 1995, 3303 f.; siehe dazu auch *Jahn*, JuS 2016, 468 (469).

⁶² Offen gelassen wird hier, inwieweit auch insgesamt, unabhängig von der Individualisierbarkeit, eine zwar straflose, zivil- oder presserechtlich aber gleichwohl rechtswidrige Ehrverletzung in Betracht kommt.

⁶³ Zur Notwendigkeit der Individualisierbarkeit für eine Beleidigungsstrafbarkeit siehe *Kindhäuser* (Fn. 18), Vor §§ 185-200 Rn. 6.